

Zusatzversicherungen für die Zähne

Information für den Zahnarzt



Zum Thema

Sie sind sicher von einigen Ihrer Patienten schon auf die sogenannten Zahnzusatzversicherungen angesprochen worden, oder um Rat gefragt worden, was diese Zusatzversicherungen bringen, oder ob und eventuell welche man abschließen soll. Massiv werden diese Produkte gerade von zahlreichen Versicherungsunternehmen beworben.

Über zehn Millionen Menschen haben in Deutschland derzeit eine Zahnersatz- oder eine Zahnzusatzversicherung. Grund genug für die KZV BW, Ihnen einige grundlegende **Informationen** zur Verfügung zu stellen, die Ihnen zu diesem Thema **Orientierung** bieten.

1. Die Ausgangssituationen

Die Situation des Patienten

Die Einschnitte in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben der PKV zufolge einen **Boom der zusätzlichen Absicherung** ausgelöst.

Zwar zahlen die gesetzlichen Krankenkassen nach wie vor **bis zu 65 Prozent der Regelversorgung** als Festzuschuss, doch vielen Patienten reicht das nicht, weil sie höherwertig versorgt werden wollen.

Die Situation des Zahnarztes

Zahnärzte sind keine Versicherungsvertreter! Allerdings handelt es sich bei den Zahnzusatzversicherungen um ein Thema von zunehmender Tragweite. Damit sollte man sich beschäftigen.

Grundsätzlich ist von einer Empfehlung für einen bestimmten Anbieter **dringend abzuraten**. Das könnte den Praxisinhaber aus berufsrechtlicher Sicht in Bedrängnis bringen.

2. Ersatz oder Zusatz - das ist die Frage

Versicherung ist nicht gleich Versicherung: Für die Zähne gibt es die **Zahnerersatzversicherungen** und die **Zahnzusatzversicherungen**.

Was ähnlich klingt, ist bei Weitem nicht gleich. Bei der wesentlich günstigeren **Zahnerersatzversicherung** reduziert sich lediglich der Eigenanteil bei einer ZE-Versorgung.

Anders die teureren **Zahnzusatzversicherungen**: Diese richten die Erstattung nach dem tatsächlichen Rechnungsbetrag aus, und bieten auch Leistungen für **Inlays, Implantate, Prophylaxe** oder **Kieferorthopädie**. Für die meisten Patienten dürfte dies die interessantere Variante sein.

Stichwort: Kostenübernahme

Manche Zusatzversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Versorgungskomplett. Bei anderen Zusatzversicherungen tragen die Patienten einen bestimmten Betrag selbst.

3. Hauptsache billig?

Für fünf Euro im Monat das Rundum-sorglos-Paket? Keine Chance.

Die Zahnzusatzversicherungen unterscheiden sich stark nach Leistung. Man muss **genau hinschauen**: Worauf kommt es beim Patienten auf der Grundlage der individuellen Befundsituation an? Sind es Implantate? Sind es Inlays? Bis zu welchem Betrag wird bezuschusst? Gibt es Ausschlüsse?

Das alles gibt es zu bedenken.

Stichwort: Sperrfristen

Oftmals ziehen die Versicherungen sog. Sperrfristen ein, d. h. Leistungen können erst nach einer gewissen Wartezeit nach Abschluss der Police in Anspruch genommen werden. Hier unterscheiden sich die Angebote sehr voneinander.

4. Tipps für die Praxis bei Rückfragen der Versicherung

Häufig kommt es vor, dass sich eine Zusatzversicherung an den Zahnarzt wendet und weitergehende **Angaben** und/oder **Unterlagen** z. B. zur Prüfung der Leistungspflicht anfordert. Ist dies der Fall, sollten mehrere Dinge beachtet werden:

Es sollte zunächst darauf geachtet werden, dass eine **Schweigepflichtentbindungserklärung** vorliegt. Da Patienten möglicherweise nach längerer Zeit mit einer solchen Anfrage der Versicherung nicht mehr rechnen, sollte darauf geachtet werden, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung aktuell ist und sich auf den konkreten Behandlungsfall bezieht. Liegt eine solche nicht vor, sollte sie bei der Versicherung angefordert werden (s. Muster: Anlage 1).

In der Regel beschäftigen Versicherungsunternehmen beratende Zahnärzte, die die angeforderten Unterlagen beurteilen sollen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Unterlagen an diese und nicht an einzelne Sachbearbeiter übersandt werden. Sofern die Versicherung die Anschrift nicht mitteilt, sollte diese ggf. erfragt werden (s. Muster: Anlage 2).

Diagnostische Unterlagen wie Röntgenbilder, Situationsmodelle, Befundblätter (z. B. PAR-Status) etc. müssen nicht im Original herausgegeben werden. Sie sollten nur Duplikate und/oder Kopien gegen entsprechenden Kostenersatz übersenden.

Der Herausgabe von Auszügen oder der gesamten Behandlungsaufzeichnungen sollte ausschließlich als Kopie und auf spezielle Anforderung durch den Patienten selbst und nur an ihn persönlich stattgegeben werden. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Aufzeichnungen frei von persönlichen Bemerkungen über den Patienten sind.

Die Erteilung von **zusätzlichen Auskünften** und die Übersendung von Unterlagen ist in der Praxis immer mit Kosten und Zeitaufwand verbunden. Entstandene Aufwendungen können dem Versicherungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Diese sind nicht nach der GOZ/GOÄ zu vergüten da es sich hier um keine zahnmedizinisch notwendige Leistung handelt, sondern nach den Vorschriften des BGB (§§ 612 i. V. m. 670 BGB).

Es sollte darauf geachtet werden, dass die **schriftliche Erklärung zur Übernahme der Kosten** vor Bearbeitung der Anfrage des Versicherungsunternehmens angefordert wird um spätere Streitigkeiten zu vermeiden (s. Muster: Anlage 3).

Impressum

Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg KZV BW
Der Vorstand

Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Tel. 0711.7877.0
Fax 0711.7877.264

info@kzvbw.de
www.zahn-forum.de

Danksagung

Der freien Journalistin Sabine Schmitt danken für die gewährte Adaption ihrer Texte zur Zahnzusatzversicherung.

Anlage 1

Praxisstempel



Ihre Anfrage vom

Patient:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gewünschten Auskünfte hinsichtlich des o. g. Patienten werden wir selbstverständlich erteilen. Um Auskünfte zu erteilen ist jedoch zunächst eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten erforderlich.

Da Ihr Versicherter möglicherweise nicht mehr mit einer Auskunftserteilung durch unsere Praxis rechnet, benötigen wir eine aktuelle Schweigepflichtentbindungserklärung, die sich auf den konkreten Behandlungsfall bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

Praxisstempel

Ihre Anfrage vom

Patient:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gewünschten Auskünfte hinsichtlich des o. g. Patienten werden wir selbstverständlich erteilen.

Da die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz approbierten Zahnärzten vorbehalten ist, übersenden wir patientenbezogene Unterlagen jedoch nur an ihren beratenden Zahnarzt. Dies geschieht auch im Interesse Ihres Versicherten, damit patientenbezogene Daten nicht einem größeren Adressatenkreis zur Kenntnis gelangen. Bitte nennen Sie uns deshalb die entsprechende Anschrift, damit wir die Unterlagen an Ihren beratenden Zahnarzt versenden können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

Praxisstempel

Ihre Anfrage vom

Patient:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gewünschten Auskünfte hinsichtlich des o. g. Patienten werden wir selbstverständlich erteilen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass vorab folgende Umstände zu klären sind.

Da die Beantwortung Ihres Auskunftsersuchens mit einem entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, bitten wir vorab uns die Übernahme der entstehenden Kosten zu bestätigen. Weil es sich vorliegend nicht um zahnmedizinisch notwendige Leistungen handelt, ist eine Berechnung nicht nach der GOZ bzw. GOÄ möglich, sondern hat nach den §§ 612 i. V. m. 670 BGB zu erfolgen. Für das von Ihnen gestellte Auskunftsersuchen müssen wir daher einen Betrag von

_____ Euro

berechnen. Dieser beinhaltet ggf. erforderliche Auslagen für anzufertigende Kopien, Duplikate, Röntgenaufnahmen, Modelle sowie Portokosten usw. Sobald uns die Kostenübernahme vorliegt, werden wir Ihrem Auskunftsersuchen nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen